

Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen - Orientierungsleitfaden für Lehrende und Studienverwaltungsmitglieder

Stand: 13.09.2019

Der Leitfaden dient als Orientierung für die Lehrenden und Mitarbeiter_innen der EHB. Er soll vor allem Lehrenden, den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und den Mitarbeiter_innen der Studienverwaltung einen Überblick über die Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen geben und über die zwischen den verschiedenen verantwortlichen Einrichtungen innerhalb der EHB verabredeten Prozesse informieren.

Dieser Orientierungsleitfaden gliedert sich in folgende Teile:

- 1. Sachstand, Ziel und Anwendungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG)
- 2. Inhaltliche Regelungen des MuSchG
- 3. Organisation der Abläufe und Zuständigkeiten an der EHB



Inhaltsverzeichnis

1.	Sacl	hstand, Ziel und Anwendungsbereiche des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG)	. 3
2.	Inha	altliche Regelungen des MuSchG	. 4
	2.1.	Zeitlicher Gesundheitsschutz	. 4
	2.2.	Mitteilung der Schwangerschaft	. 5
	2.3. erforde	Betrieblicher Gesundheitsschutz - Gefährdungsbeurteilung der Hochschule und Festlegung der Hochs	
	2.4.	Meldepflicht der Hochschule gegenüber der Aufsichtsbehörde	. 6
	2.5.	Aufgaben in Bezug auf die Studienorganisation	. 6
3.	Org	anisation der Abläufe und Zuständigkeiten an der EHB	. 6
	3.1.	Information der Studentinnen über das MuSchG	. 6
	3.2.	Bekanntgabe der Schwangerschaft/Entgegennahme der Bescheinigungen	. 6
	3.3.	Beratung von schwangeren/stillenden Studentinnen	. 7
	3.4.	Organisation und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen	. 7
	3.5.	Meldung von schwangeren und stillenden Studentinnen an die Aufsichtsbehörde (LAGetSi)	. 7
	3.6.	Organisation der Mitteilungsformulare und Informationsmaterialien	. 7



1. Sachstand, Ziel und Anwendungsbereiche des neuen Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Zum 1.Januar 2018 ist das novellierte "Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG)" in Kraft getreten.

Ziel des alten und neuen Gesetzes ist die verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit bzw. ihre Ausbildung oder ihr Studium andererseits.

Neu ist, dass außer den erwerbstätigen schwangeren und stillenden Frauen auch Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden, soweit die jeweilige Schule oder Hochschule Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt bzw. das Praktikum im Rahmen der schulischen und hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegeben ist. Nach dem alten Gesetz mussten schwangere und stillende Studentinnen beantragen, dass die Mutterschutzregelungen für sie zur Anwendung kommen, nach dem neuen Gesetz gelten sie "automatisch" für sie.

Verantwortlich für die Sicherstellung des Mutterschutzes ist nach dem Mutterschutzgesetz der "Arbeitgeber". Diesem stehen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 die natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften gleich, mit denen das Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis besteht. Die Hochschule ist hier Arbeitgeberin im Sinne des Gesetzes.

Bei Studentinnen besteht das Ausbildungsverhältnis mit der jeweiligen Hochschule, sodass die Hochschule selbst Arbeitgeberin im Sinne des MuSchG ist und die mutterschutzrechtlichen Pflichten zu erfüllen hat. Für Studentinnen, die im Rahmen ihrer hochschulischen Ausbildung ein Praktikum absolvieren, ist in aller Regel die Stelle Arbeitgeber im Sinne des Mutterschutzgesetzes, bei der das Praktikum absolviert wird (Ausnahme im Fall von vertraglichen Beziehungen zwischen der Hochschule und der Praktikumsstelle). Bei einem dualen Studium besteht die Besonderheit, dass bestimmte Ausbildungsabschnitte an der Hochschule und andere in einem Ausbildungsbetrieb erfolgen. Hier wechselt die Arbeitgeberfunktion für die verschiedenen Ausbildungsabschnitte zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb. Im Falle von Auslandssemestern bestimmt sich die Arbeitgeberpflicht danach, bei welcher Hochschule die Studentin immatrikuliert ist, also wo ein Ausbildungsverhältnis besteht. In der Regel findet eine Immatrikulation bei der Hochschule im Ausland statt und bei der Heimat-Hochschule wird für den Zeitraum ein Urlaubssemester beantragt. Somit ist die Hochschule im Ausland und nicht die Heimat-Hochschule Arbeitgeberin im Sinne des Gesetzes. Findet ein Austausch ohne Immatrikulation im Ausland statt, z.B. im Rahmen eines besonderen Kooperationsmodells, bleibt die Heimat-Hochschule Arbeitgeberin im Sinne des Gesetzes und hat die Pflichten aus dem Mutterschutzgesetz zu erfüllen. Gleiches gilt bei Praktika mit Auslandsbezug.



2. Inhaltliche Regelungen des MuSchG

2.1. Zeitlicher Gesundheitsschutz

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten für betroffene Studentinnen Mutterschutzvorschriften. Diese Schutzvorschriften können auch "Teilnahmeverbote" (das betrifft bei Studentinnen die verbindliche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Pflichtpraktika, das Ablegen von Prüfungen) umfassen.

Dazu zählen im Einzelnen:

Mutterschutzfrist vor der Entbindung

In den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf die schwangere Studentin nicht am Studienbetrieb teilnehmen (Ausnahme: siehe Punkt 2.2). Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ergibt. Entbindet eine Studentin nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

Mutterschutzfrist nach der Entbindung

Im Normalfall beträgt diese acht Wochen, bei Frühgeburten im medizinischen Sinn und bei Mehrlingsgeburten zwölf Wochen. Wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX ärztlich festgestellt wird und die Mutter einen entsprechenden Antrag stellt, verlängert sich die Schutzfrist ebenfalls auf zwölf Wochen. In dieser Zeit dürfen die Studentinnen nicht am Studienbetrieb teilnehmen (Ausnahme: siehe Punkt 2.2). Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung.

"Teilnahmeverbote" außerhalb der Mutterschutzfristen

Die Hochschule darf eine schwangere bzw. stillende Studentin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen am Studienbetrieb teilnehmen lassen (Ausnahme: siehe Punkt 2.2).

Freistellung für Untersuchungen und Stillzeiten

Schwangere und stillende Studentinnen müssen zur Durchführung der in diesen Zusammenhängen erforderlichen Untersuchungen freigestellt werden.

Stillende Studentinnen sind auf ihr Verlangen während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde zum Stillen freizustellen. Bei einer zusammenhängenden Ausbildungszeit von mehr als acht Stunden soll auf ihr Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Ausbildungsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Ausbildungszeit gilt dann als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.



Sofern schwangere und stillende Frauen in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht Termine aus diesem Grund versäumen, ist das Versäumnis mit einem entsprechenden Nachweis zu entschuldigen.

Selbstbestimmung der Studentin

Die schwangere Studentin kann sich vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb innerhalb der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung befreien lassen. Diese Erklärung kann sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die schwangere bzw. stillende Studentin kann sich vom Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr (z.B. bei verpflichtenden Abendveranstaltungen) sowie an Sonn- und Feiertagen befreien lassen, wenn die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist. Diese Erklärung kann sie jederzeit widerrufen.

Im Falle des Todes ihres Kindes kann eine Studentin bereits nach Ablauf der ersten zwei Wochen nach der Entbindung am verpflichtenden Studienbetrieb teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt und nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegenspricht. Sie kann diese Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

2.2. Mitteilung der Schwangerschaft

Eine schwangere Studentin soll der Hochschule ihre Schwangerschaft und den Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen der Hochschule soll eine schwangere Studentin als Nachweis über ihre Schwangerschaft ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen.

Eine stillende Studentin soll der Hochschule so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

2.3. Betrieblicher Gesundheitsschutz - Gefährdungsbeurteilung der Hochschule und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen

Wenn eine Studentin der Hochschule mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat die Hochschule unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

In jedem Einzelfall ist zu ermitteln, ob und ggf. welche Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden, ob eine Umgestaltung der Studienbedingungen in Betracht kommt oder die Teilnahme am Studienbetrieb verboten werden muss.

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, gilt dies für Lehrveranstaltungen bzw. Praktika, deren Ort, Zeit und Ablauf durch die Hochschule verpflichtend vorgegeben sind.

Ein Verbot der Teilnahme am Studienbetrieb wird auszusprechen sein:

• bei Kontakt der schwangeren oder stillenden Studentin mit Gefahrstoffen, bestimmten Biostoffen und Strahlungen, Überdruck usw. (siehe konkreter hierzu das Formular für die Gefährdungsbeurteilung) und/oder



• wenn die schwangere Studentin Einwirkungen von großem Lärm, Temperaturextremen, körperlichen Belastungen wie Heben von Lasten (regelmäßig 5 kg oder gelegentlich 10 kg) oder bewegungsarmes Stehen von täglich über vier Stunden (ab dem fünften Schwangerschaftsmonat) bzw. häufiges erhebliches Strecken, Beugen, dauerhaftes Hocken usw. ausgesetzt ist.

Darüber hinaus muss die Hochschule der schwangeren oder stillenden Studentin Ausruhräumlichkeiten für Pausen bereitstellen. Diese befinden sich an der EHB im Raum E 111 und D 107.

2.4. Meldepflicht der Hochschule gegenüber der Aufsichtsbehörde

Die Hochschule hat die Pflicht, unverzüglich ihre Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen, wenn eine Studentin mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder dass sie stillt. Für die EHB ist die Aufsichtsbehörde das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSI) zuständig.

2.5. Aufgaben in Bezug auf die Studienorganisation

Zusammenfassend sind folgende neue Aufgaben in der Studienorganisation zu bewältigen:

- die Entgegennahme der Erklärungen/Bescheinigungen der schwangeren und stillenden Studentinnen (z.B. Schwangerschaftsmeldungen; Mitteilung, dass die Mutter stillt; Erklärung zur Verkürzung der Schutzfrist nach der Entbindung),
- das Angebot von vertraulichen Beratungsgesprächen für schwangere und stillende Studentinnen,
- die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen und der Schutzmaßnahmen (Aufbewahrungsfrist der Unterlagen von zwei Jahren)
- die Koordination der Erstellung von allgemeinen Gefährdungsbeurteilungen aller Studiengänge, die grundsätzlich erstellt werden müssen, sowie die Koordination der individuellen Gefährdungsbeurteilungen und die Festlegung von Schutzmaßnahmen,
- die Information der Studentin über das Ergebnis der konkreten Beurteilung und der Schutzmaßnahmen in einem Gespräch,
- die Meldung von schwangeren und stillenden Studentinnen an die Aufsichtsbehörde (LAGetSi).

3. Organisation der Abläufe und Zuständigkeiten an der EHB

3.1. Information der Studentinnen über das MuSchG

Die Studierenden werden über die Erstsemesterbroschüre, über die allgemeinen Informationen zum MuSchG auf der Homepage (Immatrikulationsamt, Familienbeauftragte) und mittels eines Orientierungsleitfadens zum Download auf der Homepage (Familienbeauftragte, Immatrikulationsamt, Studienberatung) über die Verfahren informiert.

3.2. Bekanntgabe der Schwangerschaft/Entgegennahme der Bescheinigungen

Die Studentin informiert das Immatrikulationsamt über ihre Schwangerschaft bzw. Stillzeit. Die Schwangerschaft muss formal nachgewiesen werden. Das Immatrikulationsamt hinterlegt die Meldung der schwangeren bzw. stillenden Studentin in einer Datenbank.



3.3. Beratung von schwangeren/stillenden Studentinnen

Die/der Familienbeauftragte erfasst über die Datenbank die betreffenden Studentinnen und bietet diesen ein Beratungsgespräch nach §10 Abs.2 MuSchG an.

Sollte kein Gespräch erwünscht sein, bzw. erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Rückmeldung der jeweiligen Studentin zur Terminvereinbarung, wird die Studentin schriftlich über das Verfahren informiert. Dies erfolgt über den Versand der "Gefährdungsbeurteilung" des jeweiligen Studienganges und des Orientierungsleitfadens "Mutterschutzregelungen für schwangere und stillende Studentinnen". Die Einladung zu den und die Durchführung der Beratungen bzw. der Versand der Informationen werden dokumentiert.

Für das Gespräch mit der/dem Familienbeauftragten hält die Studentin ihren aktuellen Studienplan bereit. Die/der Familienbeauftragte informiert die schwangere/stillende Studentin anhand der vorliegenden Gefährdungsbeurteilungen der Studiengänge über Gefährdungspotenziale und über die vereinbarten Schutzmaßnahmen (Ersatzaufgaben) bzw. alternativen Möglichkeiten. Bei offenen Fragen werden die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Campus-Organisation, bzw. die zuständige Sicherheitsfachkraft hinzugezogen.

Abschließend unterzeichnen die/der Familienbeauftragte und die Studentin einen Nachweis zur Durchführung der Beratung und die Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung des jeweiligen Studiengangs.

3.4. Organisation und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilungen

Das Original der unterschriebenen Gefährdungsbeurteilung wird dem Immatrikulationsamt übergeben. Es verbleibt in der Akte der Studentin (Aufbewahrungsfrist: 2 Jahre). Im Bedarfsfall beraten die/der Familienbeauftragte, die Betriebsärztin/der Betriebsarzt und die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Campus-Organisation bzw. die zuständige Sicherheitsfachkraft die Beteiligten bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.

3.5. Meldung von schwangeren und stillenden Studentinnen an die Aufsichtsbehörde (LAGetSi)

Das Immatrikulationsamt meldet die schwangere/stillende Studentin und die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung an die Aufsichtsbehörde.

3.6. Organisation der Mitteilungsformulare und Informationsmaterialien

An den zuständigen Stellen der Hochschule bzw. in den entsprechenden Downloadbereichen werden die im Folgenden benannten Formulare bereitgestellt.

Immatrikulationsamt:

- Formular "Mitteilung nach MuSchG an das LAGetSi"
- Formular "Mitteilung Schwangerschaft/Stillzeit" (Downloadbereich Homepage Immatrikulationsamt)
- Formular "Erklärung auf Verzicht der Schutzfristen gemäß MuSchG" (Downloadbereich Homepage Immatrikulationsamt)



- "Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium" (Downloadbereich Homepage Immatrikulationsamt)
- "Orientierungsleitfaden für Studierende zum Thema Mutterschutz" (Downloadbereich Homepage Immatrikulationsamt)
- "Orientierungsleitfaden Mutterschutz für Lehrende und Studienverwaltung"
- Formular "Mitteilung nach MuSchG an das LAGetSi"

Familienbeauftragte:

- "Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium" (Downloadbereich Homepage Familienbeauftragte)
- "Orientierungsleitfaden für Studierende zum Thema Mutterschutz" (Downloadbereich Homepage Familienbeauftragte)
- "Orientierungsleitfaden Mutterschutz für Lehrende und Studienverwaltung"

Studiengangsbeauftragte

- "Allgemeine Gefährdungsbeurteilung des Studiengangs nach §10 MuSchG" (Arbeitsplätze und Studienbedingungen von schwangeren oder stillenden Frauen)
- "Orientierungsleitfaden für Studierende zum Thema Mutterschutz"
- "Orientierungsleitfaden Mutterschutz für Lehrende und Studienverwaltung"